

## Der Betreuungsausschuss

<b>1</b>	<b>Zusammensetzung</b>	
	<b>a) Mindestpersonenzahl in einem Promotionsstudiengang</b>	(§ 6 I PromO)
		der/die prüfungsberechtigte Erstgutachter/in („Doktormutter“, „Doktorvater“)
		ein/e weitere/r promovierte/r Wissenschaftler/in
		ein/e weitere/r promovierte/r Wissenschaftler/in
	???	weitere (promovierte) Mitglieder sind möglich
	<b>b) Mindestpersonenzahl bei einer Individualpromotion</b>	(§ 6 I PromO)
		der/die prüfungsberechtigte Erstgutachter/in („Doktormutter“, „Doktorvater“)
		ein/e weitere/r promovierte/r Wissenschaftler/in
???	weitere (promovierte) Mitglieder sind möglich	
<b>c) Mindestpersonenzahl im Promotionsprogramm <i>Behavior and Cognition</i></b>	(§ 6 I PromO i. V. m. § 4 BeCog-ProgrammO)	
	der/die prüfungsberechtigte Erstgutachter/in („Doktormutter“, „Doktorvater“) [muss Prüfungsberechtigte/r des Promotionsprogramms <i>Behavior and Cognition</i> sein]	
	ein/e weitere/r promovierte/r Wissenschaftler/in [muss Prüfungsberechtigte/r des Promotionsprogramms <i>Behavior and Cognition</i> sein]	
	ein/e weitere/r promovierte/r Wissenschaftler/in	
???	weitere (promovierte) Mitglieder sind möglich	

<b>2</b>	<b>Bestellung</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird nach Anhörung der Doktorandin/ des Doktoranden von der <b>GSGG</b> bestellt, sobald Kandidat/in als Doktorand/in angenommen wurde. [§ 6 I 1 PromO]</li> <li>• Die Bestellung des Betreuungsausschusses kann, wenn der/die Kandidat/in vorher <b>nicht</b> an der Universität gewesen ist, bis zu 3 Monate später erfolgen. [§ 6 I 1]</li> <li>• Alle Mitglieder müssen <b>promoviert</b> sein. [§ 6 I 2 PromO]</li> <li>• Die prüfungsberechtigten Mitglieder sollen <b>nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis</b> zueinander stehen. [§ 6 I 2 PromO]</li> <li>• Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin/ des Doktoranden kann der Vorstand der GSGG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die <b>Zusammensetzung</b> des Betreuungsausschusses ändern. [§ 6 IV PromO]</li> </ul>

<b>3</b>	<b>Aufgaben</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betreut und fördert</b> die Doktorandin/ den Doktoranden. Jene/r muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und gegebenenfalls die bislang erbrachten Studienleistungen berichten (<b>Jahresberichtspflicht</b>). [§ 6 II PromO]</li> <li>• Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die/der Doktorand/in schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine <b>Doktorandenvereinbarung</b> ab. Darin verpflichten sich die Mitglieder des Betreuungsausschusses, die Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diejenigen Mitglieder des Betreuungsausschusses, die gleichzeitig Gutachter/innen sind, verpflichten sich zudem, innerhalb von drei Monaten nach dem Einreichen der Arbeit vorzuschlagen, diese anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben sowie innerhalb von sechs Monaten ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen. Der Disputationstermin soll spätestens sechs Monate nach dem Einreichen der Dissertation liegen. [§ 6 III + Anlage III PromO]</li> <li>• Der Vorstand der GSGG kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die</li> </ul>

**Anpassung von Doktorandenvereinbarungen** anordnen; im Falle eines Dissenses entscheidet die Promotionskommission. Spätestens mit Abschluss der

Doktorandenvereinbarung hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorzulegen. [§ 6 III PromO]

- **Trifft Entscheidung** über eine etwaige **Verlängerung** der Doktorandenphase über 6 Jahre hinaus. Stimmt der Betreuungsausschuss nicht zu, entscheidet die Promotionskommission auf Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses nach Maßgabe v. § 7 VII PromO; wird das Promotionsstudium nicht beendet, soll ein neuer Betreuungsausschuss bestellt werden. [§ 7 IV PromO]
- Erstellt Vorschlag für die Promotionskommission in Bezug auf den **Erlass der Alleinautorenschaft** im Falle einer kumulativen Dissertation, bei der die verwendeten Beiträge zusammen mit Ko-Autorinnen bzw. -Autoren verfasst wurden. [§ 11 VI 6 PromO]
- Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, wird von der Promotionskommission für die **Begutachtung der Dissertation** bestellt. [§ 12 I PromO]
- Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsberechtigte bilden neben den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation die **Prüfungskommission**. [§ 12 II 1 PromO]
- **Sonderregelung** für Promovierende im *Promotionsprogramm Behavior and Cognition*: Die Forschungsarbeit soll innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme in das Promotionsprogramm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet die Promotionskommission nach **Stellungnahme des Betreuungsausschusses** auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden. (§ 3 II BeCog-ProgrammO)